NEMO Fund

LI0466188294

Anlagefonds nach liechtensteinischem Recht des Typs
Alternativer Investmentfonds (AIF)

Mitteilung an die Anteilinhaber

Die IFM Independent Fund Management AG als AIFM und die Bank Frick AG als Verwahrstelle des rubrizierten Alternativen Investmentfonds (AIF), haben beschlossen die Anlegerinformation nach Art. 105 AIFM und Treuhandvertrag inklusive AIF-spezifische Anhänge abzuändern.

Die Änderung betrifft eine Präzisierung der Formulierung hinsichtlich der Kreditaufnahme. Nachfolgend finden Sie eine Auflistung der Änderungen:

Treuhandvertrag

Art. 33 Begrenzung der Kreditaufnahme

a) Das Vermögen des AIF darf nicht verpfändet oder sonst belastet werden, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Besicherungen von Kreditaufnahmen durch den AIF oder durch Immobiliengesellschaften (siehe dazu Anhang B.6.2) im Sinne der nachstehenden lit. b oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.

b) Der AIF darf sowohl zu Anlagezwecken als auch zur Befriedigung von Rücknahmebegehren Kredite zu marktkonformen Bedingungen aufnehmen. Der AIF kann Investitionen auch über Immobiliengesellschaften abwickeln, In diesem Fall ist er ebenfalls berechtigt, die Eigentumsrechte an und Forderungen gegenüber den Immobiliengesellschaften zu belasten, zur Sicherung zu übereignen oder zur Sicherung abzutreten sowie Rangrücktrittserklärungen abzugeben, um auch Finanzierungen auf Ebene der jeweiligen Immobiliengesellschaft zu ermöglichen und zu unterstützen. Die Höhe der Kreditaufnahme des AIF ist im Anhang B „AIF im Überblick“ unter „Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des AIF“ festgelegt. Die Grenze der Kreditaufnahme gilt nicht für den Erwerb von Fremdwährungen durch ein "Back-to-back-Darlehen". Der AIF hat gegenüber der Verwahrstelle keinen Anspruch auf die Einräumung des maximal zulässigen Kreditrahmens. Die alleinige Entscheidung ob, auf welche Weise und in welcher Höhe ein Kredit eingeräumt wird, obliegt der Verwahrstelle entsprechend deren Kredit- und Risikopolitik. Diese Politik kann sich unter Umständen während der Laufzeit des AIF ändern.

Anhang B: Der AIF im Überblick:

B.6 Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des AIF

Ergänzung der Fussnote *„Die Grenze der Kreditaufnahme gilt nicht für den Erwerb von Fremdwährungen durch ein "Back-to-back-Darlehen.“* beim Punkt Kreditaufnahme.

IFM Independent Fund Management AG
Landstrasse 30 Postfach 355 9494 Schaan Fürstentum Liechtenstein T +423 235 04 50 F +423 235 04 51 info@ifm.li

[…]
Ferner darf der AIF für insgesamt **max. 65% des Verkehrswerts** der gesamten Immobilien Kredite und Darlehen aufnehmen. Diese Grenze gilt nicht für den Erwerb von Fremdwährungen durch ein "Back-to-back-Darlehen".
[…]

B.7.5 Begrenzung der Kreditaufnahme

B7.5.1 Das Vermögen des AIF darf nicht verpfändet oder sonst belastet werden, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Besicherungen von Kreditaufnahmen durch den AIF oder durch Immobiliengesellschaften im Sinne von Ziffer B.7.5.2 oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.

B7.5.2 Der AIF darf sowohl zu Anlagezwecken als auch zur Befriedigung von Rücknahmebegehren Kredite zu marktkonformen Bedingungen aufnehmen (siehe Ziffer B.6 „Anlagegrundsätze und Risikoregelungen des AIF"). Der AIF kann Investitionen auch über Immobiliengesellschaften abwickeln. In diesem Fall ist er ebenfalls berechtigt, die Eigentumsrechte an und Forderungen gegenüber den Immobiliengesellschaften zu belasten, zur Sicherung zu übereignen oder zur Sicherung abzutreten sowie Rangrücktritts-erklärungen abzugeben, um auch Finanzierungen auf Ebene der jeweiligen Immobiliengesellschaft zu ermöglichen und zu unterstützen. Der AIF hat gegenüber der Verwahrstelle keinen Anspruch auf die Einräumung des maximal zulässigen Kreditrahmens. Die Kreditaufnahme des AIF gilt vorbehaltlich der Kredit- und Risiko-politik der Verwahrstelle, welche sich unter Umständen während der Laufzeit des AIF ändern kann.

B7.5.3 Die Kreditaufnahme darf dabei insgesamt max. 65% des Verkehrswertes der gesamten Immobilien nicht überschreiten. Diese Grenze gilt nicht für den Erwerb von Fremdwährungen durch ein "Back-to-back-Darlehen".

Die Finanzmarktaufsicht (FMA) hat nach Art. 151 Abs. 2 AIFMG i.V.m. Art. 112a sowie Art. 112 AIFMG die Änderung der konstituierenden Dokumente am 25. Juni 2026 zur Kenntnis genommen. Die Änderungen treten per 29. Juni 2026 in Kraft.

Die Anlegerinformationen nach Art. 105 AIFMG, der Treuhandvertrag und der Anhang B „Der AIF im Überblick" sowie der neueste Jahresbericht, sofern dessen Publikation bereits erfolgte, sind kostenlos beim AIFM sowie auf dessen Web-Seite www.ifm.li, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und bei allen Vertriebsstellen im In- und Ausland sowie auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li erhältlich.

Wir weisen die Anleger darauf hin, dass sie ihre Anteile zurückgeben können.

Schaan, im Juni 2026 **IFM Independent Fund Management AG**